

Ratenzahlungsvereinbarung für die Anwaltsgebühren

Zwischen

RAin XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

und

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

wird folgende (zinsfreie) Ratenzahlungsvereinbarung geschlossen:

Die für das Scheidungsverfahren beim AG XXXXXXX anfallenden Anwaltsgebühren werden in Raten à **XXX,-- Euro** überwiesen auf das **XXXXXXXXXXXX, IBAN DXXXXXXXXXXXX, BIC XXXXXXXXXXX**

Die erste Rate wird am **XXXXXXXXXXXX** fällig. Die weiteren Raten jeweils zum **XX.** eines jeden Kalendermonats. Zinsen fallen keine an. Eine etwaige Gerichtskostenerstattung nach Abschluss des Verfahrens wird mit den Anwaltsgebühren verrechnet, sofern die Erstattung vom Gericht auf das Geschäfts- oder Anderkonto der Verfahrensbevollmächtigten gezahlt wurde.

Die genaue Höhe der zu zahlenden Anwaltsgebühren und damit die genaue Anzahl der Raten stehen erst nach Verfahrensende fest. Sie berechnen sich anhand des vom Familiengericht im Termin oder in einem späteren Beschluss verbindlich festgelegten Verfahrenswertes sowie der gesetzlichen Regelungen im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Änderungen der Ratenhöhe und außerplanmäßige Raten / Sonderzahlungen sind nur nach Vereinbarung möglich.

Werden die Raten nicht pünktlich zum Fälligkeitstermin gezahlt, kann die Ratenzahlungsvereinbarung nach vorheriger Mahnung fristlos gekündigt werden. Eine fristlose Kündigung kann auch erfolgen, wenn ein Rückstand von zwei Monatsraten aufgelaufen ist. Die voraussichtlich noch entstehenden bzw. bereits entstandenen Gebühren sind dann nach Rechnungsstellung sofort fällig.

(Hinweis: Für die Gerichtskosten erhalten Sie direkt vom Gericht eine Gerichtskostenrechnung. Der Gerichtskostenvorschuss ist in einer Summe zu Beginn des Verfahrens an die Justizkasse zu überweisen.)

.....
(Datum, Unterschrift XXXXXXX)

.....
(Datum, Unterschrift RAin XXXXXXX)